OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702971/2/MB/FS

Datum:
Linz, 19. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13. September 2024, GZ: BHPE/923110011964/23, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. September 2024, GZ: BHPE/923110011964/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) aufgrund eines Verstoßes gegen § 4 Meldegesetz verhängt, da dieser seinen Hauptwohnsitz an der Adresse B-Strasse zumindest seit dem 1. Jänner 2023 aufgegeben und es zumindest bis zum 3. Oktober 2023 unterlassen habe, sich abzumelden, obwohl, wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, sich innerhalb von drei Tagen davor oder danach abzumelden habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2024 Beschwerde, in der er die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragte.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass er die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Es könne nicht aufgrund einer einmaligen Nachschau auf seinem Grundstück geschlossen werden, dass der Bf in C__ auf diesem Grundstück wohne. Es gelte für ihn zudem die Ausnahme von der Meldepflicht. Auch könne aus der Aussage der Nachbarin, die er nur drei bis fünf Mal pro Jahr persönlich treffe, nicht abgeleitet werden, dass der Bf in C__ seinen Lebensmittelpunkt habe. Zudem habe er sich von der Adresse in D-Strasse korrekt abgemeldet.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere in Anzeige, das angefochtene Straferkenntnis sowie in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen, da eine solche von keiner der Parteien beantragt wurde (die belangte Behörde hat sogar auf die Durchführung einer öffentlichen münd-

lichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet). Zudem steht der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt fest und ist eine weitere Klärung der Rechtssache im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht zu erwarten.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat seinen Hauptwohnsitz seit zumindest 1. Jänner 2023 nicht mehr an der Adresse B-Strasse.

Die amtliche Abmeldung des Hauptwohnsitzes erfolgte am 13. November 2023.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere der Anzeige durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Ausführungen im angefochtenen Straferkenntnis sowie der Beschwerde.

Dem Bf wird vorgeworfen, dass er seiner Verpflichtung, sich binnen drei Tagen ab Aufgabe des Hauptwohnsitzes behördlich abzumelden, nicht nachgekommen ist. Dass der Bf seit zumindest 1. Jänner 2023 nicht mehr an der Adresse B-Strasse wohnt, ergibt sich insbesondere aus der Aussage seiner Schwester, die Unterkunftgeberin des Bf an der genannten Adresse war, wonach der Bf bereits seit mehreren Jahren nicht mehr an dieser Adresse wohnt.

Der Bf hat im gesamten Verfahren auf Sachverhaltsebene nicht bestritten, nicht mehr an der genannten Adresse zu wohnen, sondern hat nur ausgeführt und weitschweifig begründet, dass er nicht an jener Adresse in E-Strasse, an der er von der Polizei vorgefunden wurde. Damit scheint er jedoch zu verkennen, dass es für die Strafbarkeit nach § 4 Meldegesetz nicht darauf ankommt, ob und wo der Bf seinen Wohnsitz nun hat, sondern nur darauf, dass eine rechtzeitige Abmeldung nicht erfolgt ist. Auch der Hinweis wonach er sich korrekt abgemeldet habe, ist nicht nachvollziehbar, zumal sich aus dem Akt ergibt, dass eine amtliche Abmeldung seines Hauptwohnsitzes am 13. November 2023 erfolgte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist gemäß § 4 Abs. 1 Meldegesetz innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.
Wer die ihn treffende Meldepflicht nach § 4 Meldegesetz nicht erfüllt, begeht gemäß § 22 Abs. 1 Meldegesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Der Bf hat seinen Wohnsitz an der Adresse B-Strasse zumindest seit 1. Jänner 2023 aufgegeben. Die Abmeldung erfolgte erst am 13. November 2023.

Da der Bf nicht bis spätestens drei Tage nach der Aufgabe des Wohnsitzes bei der zuständigen Behörde eine Abmeldung vorgenommen hat, ist der objektive Tatbestand erfüllt.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite kann auf die Fahrlässigkeitsvermutung nach § 5 Abs. 1 VStG verwiesen werden.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, welches durch die verfahrensgegenständliche Tatbestandsverwirklichung verletzt wurde, ist auszuführen, dass durch die verfahrensgegenständliche Rechtsvorschrift die Einhaltung der Meldepflichten in erhöhtem Maße sichergestellt werden soll, um illegales Wohnen zurückzudrängen und auch die Erreichbarkeit der Unterkunftnehmer im Sinne einer Zustelladresse sowie die Aktualität des Melderegisters sicherstellen zu können. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist folglich unter diesen Gesichtspunkten als erheblich zu qualifizieren.

Im vorliegenden Fall ist erschwerend der lange Tatzeitraum (die [amtliche] Abmeldung erfolgte erst zehn Monate nach Aufgabe des Wohnsitzes), mildernd ist – wie bereits von der belangten Behörde ausgeführt – die bisherige Unbeschol-

tenheit des Bf zu werten. Hinsichtlich der Vermögensverhältnisse hat der Bf im gesamten Verfahren keine Angaben gemacht, sodass diesbezüglich von einer durchschnittlichen Vermögenssituation auszugehen ist.

Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 40 Euro liegt im untersten Bereich des in § 22 Meldegesetz vorgesehenen Strafrahmens. Die verhängte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen, insbesondere um den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten und ihm die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Meldegesetzes bewusst zu machen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe erforderlich und ausreichend.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außer-

ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter